



## **SATZUNG**

### **der Stadt St. Blasien**

### **über die Wochen- und Jahrmärkte**

### **in der Stadt St. Blasien**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 GewO und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien in der Sitzung vom 30.07.2013 und durch Änderungssatzungen vom 11.03.2014, 24.05.2016 sowie 26.06.2018 folgende konsolidierte Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt St. Blasien beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die St. Blasier Wochen- und Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt St. Blasien im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

#### **§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit**

- 1.1 Der Wochenmarkt findet auf dem Sparkassenvorplatz statt.
- 1.2 Der Wochenmarkt findet freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Der erste Markttag ist der letzte Freitag im April. Der letzte Markttag ist der erste Freitag im November.
- 1.3 Die Jahrmärkte finden in der Fürstabt-Gerbert-Straße und auf dem Domplatz statt.
- 1.4 Die Jahrmärkte beginnen um 08:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.

Die Marktverwaltung ist berechtigt, den Marktplatz oder die Marktzeiten abweichend von den Absätzen 1-4 festzusetzen.

#### **§ 3 Warenangebot**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- 1.1 Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch i. V. m. Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in der jeweils geltenden Fassung;
  - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - 1.3 Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  - 1.4 Waren der Korb- und Seifenmacher, der Töpfer und Seiler.
2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
  3. Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Der Verkauf von selbsterzeugten alkoholischen Getränken ist auf dem Jahrmarkt ebenfalls gestattet. Schausteller, Spielbuden und Glücksspiele sind nicht zugelassen. Lebende Tiere dürfen nicht zum Kauf angeboten werden.

#### **§ 4 Teilnahmeberechtigung**

1. **Jeder** ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, als Beschicker oder Besucher an den Wochen- und Jahrmärkten teilzunehmen.
2. Beschicker werden unentgeltlich und schriftlich zugelassen.
3. Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach § 5.

#### **§ 5 Zulassung der Beschicker**

1. Wer als Beschicker an den Märkten teilnehmen will, muss die Zulassung spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung St. Blasien beantragen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag ist eine Kopie einer gültigen Reisegewerbekarte sowie das Porto beizufügen. Sollte das Porto nicht beigelegt sein, wird es bei der Gebührenerhebung mitberechnet.
2. Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn er die für die Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Zuverlässig ist, wer die geschriebenen und nichtgeschriebenen Regeln des Berufsfeldes einhält. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder ein Überangebot des gleichen Warenangebotes besteht, einzelne Bewerber ablehnen. Auch nach mehrfacher Zusage zu den Märkten, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
3. Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Marktbeschicker dürfen lediglich Waren verkaufen, die durch die Zulassung genehmigt wurden.

4. Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn
  - 4.1 der auf Grund einer Zulassung zugeteilte Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht benutzt oder einem Dritten überlassen wird,
  - 4.2 der Beschicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - 4.3 wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
  - 4.4 der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Baufragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - 4.5 der Beschicker die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht bezahlt hat;
5. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
6. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 6 Zuteilung der Standplätze**

1. Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschickern die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Waren dürfen nur von dem angewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Der Beschicker darf kein anderes als das von der Marktverwaltung zugelassene Verkaufsgeschäft aufstellen.
3. Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen.

#### **§ 7 Aufbau und Abbau**

1. Die Beschicker der Jahrmärkte dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Diese Arbeiten sind bis Marktbeginn zulässig.
2. Die Beschicker müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben.
3. Das vorzeitige Abbauen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen ist ohne Genehmigung der Marktverwaltung untersagt.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Märkten nur Verkaufswagen und Verkaufsgegenstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen. Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen für die Standplätze festzusetzen, falls dies aus Platzgebühren erforderlich ist.
3. Bei dem Umgang mit Lebensmitteln sind die aktuellen Vorschriften der Lebensmittelhygiene einzuhalten.
4. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden haben.
5. Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
6. Der Anschluss an die örtliche Stromversorgung und der Stromverbrauch erfolgen auf Kosten der Beschicker.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

1. Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Person verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden.  
Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig:
  - 2.1 Waren im Umhergehen anzubieten;
  - 2.2 Werbematerial aller Art zu verteilen;
  - 2.3 musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
  - 2.4 Tiere frei laufen zu lassen;
  - 2.5 Motorräder, Mopeds, Fahrräder, Skateboards, Inline-Skater oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, bzw. zu benutzen.

3. Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Auf Antrag kann die Marktverwaltung einem Beschicker für sein Fahrzeug eine gebührenpflichtige Parkerlaubnis erteilen.
4. Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
5. Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.
6. Die Marktaufsicht obliegt dem/der Marktmeister/in und ihren Beauftragten.

### **§ 10 Reinigung und Abfallbeseitigung**

1. Die Beschicker sind verpflichtet, Ihren Standplatz während des Marktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen.
2. Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
3. Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.

### **§ 11 Haftung**

1. Der Marktverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherheit hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.
2. Die Marktverwaltung haftet den Teilnehmern an den Märkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Marktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die von seinen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
3. Die Beschicker haften der Marktverwaltung für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Marktverwaltung insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

### **§ 12 Marktgebühren**

1. Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelung erhoben:

#### 1.1 Gebühren für den Wochenmarkt:

1.1.1 Warenverkaufsstände	je lfd. m.	1,50 €
1.1.2 Stromgebühren	Pauschale	2,50/5,00 €

1.2 Gebühren für den Jahrmarkt:

1.2.1 Warenverkaufsstände	je lfd. m.	3,00 €	
1.2.2 Imbiss	je lfd. m.	6,00 €	
1.2.3 Spezialisten/Neuigkeiten	je lfd. m.	6,00 €	
1.2.4 Stromgebühren	Pauschale		2,50 €/5,00 €

2. Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zulassung und ist auch bei Nichtteilnahme sofort fällig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung schriftlich beantragt.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1 entgegen § 3 Waren feilbietet, die nicht angemeldet und / oder auf Märkten zugelassen sind,
  - 1.2 entgegen § 4 Abs. 2 am Markt teilnimmt, obwohl er gegen Bestimmungen oder Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat,
  - 1.3 entgegen § 5 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,
  - 1.4 entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
  - 1.5 entgegen § 7 Abs. 1 vorzeitig mit dem Aufbau von Verkaufseinrichtungen, bzw. entgegen § 7 Abs. 3 vorzeitig mit dem Abbau von Verkaufseinrichtungen beginnt,
  - 1.6 entgegen § 8 Abs. 2-5 gegen die Bestimmungen von Verkaufseinrichtungen verstößt,
  - 1.7 entgegen § 9 gegen die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Markt verstößt,
  - 1.8 entgegen § 10 gegen die Bestimmungen über die Reinigung und Abfallbeseitigung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 500,00 € vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 250,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 01.12.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Hinweise über Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 30.07.2013 (und konsolidierte Änderungssatzungen vom 11.03.2014, 24.05.2016 und 26.06.2018)

Adrian Probst  
Bürgermeister

Dienstsiegel